

hängig zu machen. Die Bestimmung des offiziellen Prüfungs-
 anlasses hat einerseits den strafprozessualen Regelungen zu
 entsprechen und andererseits eine wirkungsvolle Konspirierung
 der tatsächlichen politisch-operativen Hinweise auf eine mög-
 liche Straftat anzustreben. In diesem Zusammenhang ist auf
 die bereits im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Er-
 fordernisse der Wandlung inoffizieller Beweismittel in bzw.
 der Ersetzung von inoffiziellen Beweismitteln durch offizielle
 Beweismittel unter Nutzung der Prüfungsanlässe des § 92 StPO -
 insbesondere die unter den Ziffern 1, 3, 5, 6 und 7 genannten -
 zu verweisen.

Das stellt konkrete Anforderungen an die Zusammenarbeit der
 zuständigen operativen Dienst Einheit mit der Untersuchungs-
 abteilung. Vor der Durchführung erster Prüfungshandlungen be-
 darf es in jedem Fall gemeinsamer Beratungen zur Bestimmung des
 im konkreten Fall auszuweisenden Anlasses für die Begründung
 des Prüfungsverfahrens. Dabei kann entweder ein real vor-
 handener Anlaß genutzt werden (z. B. "eigene Feststellungen
 des Untersuchungsorgans") oder es müssen geeignete politisch-
 operative Maßnahmen zur Schaffung eines solchen Anlasses ein-
 geleitet werden (z. B. Veranlassung offizieller Anzeigen und
 Mitteilungen von anderen Staatsorganen).

Bei der Bestimmung des Anlasses ist zu beachten, daß dadurch
 nicht nur einem formellen strafverfahrensrechtlichen Erforder-
 nis und den Anforderungen der Geheimhaltung der inoffiziellen
 Kräfte und Arbeitsmethoden des MfS Rechnung getragen wird,
 sondern damit auch bereits darüber entschieden wird, was dem
 Verdächtigen bei einer möglicherweise erforderlich werdenden
 Befragung über den Gegenstand derselben mitgeteilt werden
 kann. Der Anlaß sollte also in der Regel mit dem im Prüfungs-
 verfahren zu klärenden Sachverhalt im Zusammenhang stehen und
 nach Möglichkeit auch günstige Bedingungen für die Bereit-
 schaft des Verdächtigen zu wahrheitsgemäßen Sachverhaltsdar-
 stellungen bieten. Allerdings ist in Auswertung der von uns
 geführten Untersuchungen darauf hinzuweisen, daß nicht in